Nr. 28.

Amtsblatt

des Kantons Graubünden.

Chur, 10. Juli 1896.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 3. 50, halbjährlich Fr. 1. 90 Rp.
Inserationsgebühr: 20 Rappen für die Petit-Zeile oder deren Raum. Briefe franko
Einzelne Nummern können à 10 Rp. bezogen werden.

Amtliches.

Vor dem Kleinen Rate,

20. Mai 1896.

In Armensache Pianta Giuseppe von Brusio betr. Unterstützung
hat der Kleine Rat,

nach Einsicht der Akten ꝛc.,

woraus sich ergibt:

1. Der Gesuchsteller gibt an, er sei im verflossenen Winter 3 Monate krank gewesen und von einer ebenfalls kranken Tochter verpflegt worden. In Folge dessen fehle es ihm an den nötigen Existenzmitteln. Auch sei er nicht im Stande, den Hauszins aufzubringen.

Auf ein an die Gemeinde gerichtetes Gesuch um Bezahlung der Wohnungsmiete von Fr. 40 und einer regelmäßigen Unterstützung an den Lebensunterhalt sei ihm eine monatliche Subsidie von Fr. 4 an den Unterhalt anerboten worden, jedoch nichts an den Hauszins. Dieses Anerbieten genüge aber nicht, zwei Personen das Durchkommen zu ermöglichen.

Aus diesen Gründen sehe sich der Petent zu dem Gesuche genötigt, es wolle ihm der Kleine Rat die nötige Unterstützung verschaffen. In seinem Gesuche an die Gemeinde habe Rekurrent um einen monatlichen Beitrag von Fr. 10 an den Lebensunterhalt gebeten.

2. Die Armenkommission Brusio antwortet, es sei richtig, daß Pianta Giuseppe in vorgerücktem Alter sich befinde und einige Zeit krank gewesen sei. Wenn er jedoch in gesunden Tagen sein Vermögen besser verwaltet hätte, so müßte er jetzt nicht mit Unterstützungsgesuchen einkommen.

Trotz dieser Umstände und trotzdem es Pflicht der Kinder wäre, ihren Vater zu unterstützen, habe die Gemeinde dem Gesuchsteller eine monatliche Unterstützung von Fr. 4 bewilligt.

Den Hauszins könne die Armenkommission nicht übernehmen, weil die Miete von Fr. 40 für eine so primitive Wohnung zu hoch sei. Werde die Gemeinde verpflichtet für eine Wohnung zu sorgen, so müßte ihr das Recht zustehen, dem Unterstützungsbedürftigen die Wohnung anzuweisen, welche sie zu möglichst günstigen Bedingungen selbst besorge. Zudem sei zu erwähnen, daß Rekurrent in Campocologno einen für zwei Personen genügenden Hausanteil besitze.

Die Armenbehörde verweigere eventuell einen größeren Beitrag an den Lebensunterhalt

nicht, lehne jedoch jegliche Unterstützung zur Bezahlung der Miete für das gegenwärtig vom Rekurrenten bewohnte Haus ab. Auch müsse natürlich der Beitrag im Verhältnis zu den finanziellen Mitteln des Armenfondes und der Gemeinde stehen.

In Erwägung:

1. Die Rekursparteien stehen grundsätzlich auf dem gleichen Boden: die Gemeinde anerkennt, daß sie unterstützungspflichtig und daß der Rekurrent unterstützungsberechtigt ist. Nur über das Maß der Unterstützungspflicht und der Unterstützungsberechtigung, sowie über die Art und Weise der Unterstützung gehen die Ansichten auseinander.

2. Wenn die Gemeinde davon ausgeht, ihre Unterstützungspflicht richte sich nach den finanziellen Erträgnissen des Armengutes oder eventuell nach der finanziellen Lage der Gemeinde, so muß diese Anschauung als unzutreffend bezeichnet werden. Ihre Unterstützungspflicht besteht darin, daß sie für den notwendigen Lebensunterhalt aller ihrer Bürger zu sorgen hat, welche vorübergehend oder dauernd außer Fall sind, sich selbst zu helfen (§ 1 und 3 der A.-O.) In erster Linie hat sie hiefür die Erträgnisse des Armengutes und wenn diese nicht ausreichen, diejenigen der allgemeinen Gemeindeverwaltung zu verwenden. Genügen auch diese, trotz gehöriger Taxation aller Gemeindeutilitäten und einer direkten Steuer von wenigstens 3 ‰ nicht, so tritt nach § 16 der A.-O. die Hülfe des Kantons ein. Es ist begreiflich, daß Gemeinden, die sich in schwieriger finanzieller Lage befinden, in der Bewilligung von Armenunterstützungen nicht so weit gehen können und werden, als wohlhabende Gemeinwesen; allein die Beschränkung der Unterstützungspflicht auf die Erträgnisse des Armengutes oder der Gemeindeeinkünfte, wie die rekurrierte Gemeinde postuliert, ist unzuläßig. Maßgebend ist vielmehr die Unterstützungsbedürftigkeit der Bürger, d. h. die Gemeinde muß unter allen Umständen ihren Angehörigen das zum notwendigen Lebensunterhalte Erforderliche verschaffen.

3. Was sodann Maß und Art der Unterstützung, welche im vorliegenden Falle zu bewilligen ist, anbelangt, so kommt entscheidend in Betracht, daß Rekurrent ein 74jähriger, offenbar arbeitsunfähiger Greis ist. Unter solchen Umständen darf sein Gesuch um einen monatlichen Beitrag von Fr. 10 an den Lebensunterhalt als angemessen angesehen werden.

Sein Gesuch hingegen um Bezahlung eines Mietzinses von Fr. 40 für die Wohnung kann in dieser Form nicht gutgeheißen werden. Die Gemeinde ist schuldig, dem Rekurrenten eine genügende Wohnung zu besorgen; es steht ihr aber zu, ihn in die eigene Wohnung zu verweisen, wenn er wirklich, wie angegeben wird, eine solche besitzt, oder aber sonst nach eigenem Ermessen für ihn eine Wohnung zu suchen und in Miete zu nehmen, wenn sie das für zweckmäßig hält.

4. Die Gemeinde weist auch darauf hin, daß die Kinder des Rekurrenten in der Lage wären ihn zu unterstützen. Darauf kann der Kleine Rat nicht eintreten. Die Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern oder allgemein gefaßt, die Unterstützungspflicht unter den nächsten Blutsverwandten ist nach § 68 des Z.-G.-B. zivilrechtlicher Natur und im Streitfalle demzufolge durch den Zivilrichter zu entscheiden. Ist daher die rekurrierte Gemeinde der Ansicht, die Kinder des Rekurrenten erfüllen ihre gesetzliche Unterstützungspflicht nicht, so kann sie dieselben auf gütlichem, oder wenn dies nicht gelingt, auf gerichtlichem Wege zur Bezahlung einer angemessenen Unterstützung anhalten. Sie kann sich jedoch nicht mit Berufung auf ihr zivilrechtliches Klagerecht der Erfüllung ihrer eigenen, auf dem öffentlichen Recht beruhenden Unterstützungspflicht entziehen;

erkannt:

Die Gemeinde Brusio ist pflichtig, eine genügende Wohnung für den Rekurrenten, im Sinne der Erwägungen, zu besorgen und diesem einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 10. — beginnend mit dem Monat Mai 1896 und zahlbar in viermonatlichen Raten, zu entrichten.

Bekanntmachung.

Nachdem die Teilstrecke Chur-Thusis der Rhätischen Bahn dem Verkehr übergeben worden ist, bringen wir untenstehend den Auszug aus dem Bundesgesetz betreffend Hand-

habung der Bahnpolizei dem Tit. verehrlichen Publikum in Erinnerung mit der Bitte um gefällige Nachachtung.

Chur, 8. Juli 1896. Das Departement des Innern:

C. Peterelli.

Auszug aus dem Bundesgesetz betreffend Handhabung der Bahnpolizei.

1. Das Gebiet der Bahn darf von allen nicht zum Bahndienste gehörigen Personen nur an solchen Stellen, welche gemäß ihrer Bestimmung denselben geöffnet sind, betreten werden.

2. Das Reiten oder Fahren auf dem Bahngebiete, soweit dasselbe nicht, wie Bahnhofplätze, Verladräume, Wegübergänge, hiefür geöffnet ist, sowie das Einlassen von Thieren auf dasselbe darf nicht stattfinden.

3. An Wegübergängen müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger und Vieh bei Annäherung des Zuges mindestens 20 Meter vor dem Geleise halten, bis der Zug vorbeigefahren ist. Fuhrwerke dürfen nur im Schritte über die Bahn fahren.

4. Pflüge, Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände, wodurch die Bahn beschädigt oder der Verkehr auf derselben gehemmt werden könnte, dürfen nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn gefahren werden.

5. Ferner sind verboten: Beschädigung der Bahnanlage; Verstopfung von Wasserabzügen; eigenmächtiges Öffnen von Wegübergangsschranken; Werfen oder Legen von Steinen, Holz u. dgl. auf die Bahn; Nachahmung von Signalen oder Erregung falschen Alarms; unbefugte Handhabung von Weichen und Signalen; Versuch zum Einsteigen in einen in Bewegung befindlichen Zug; überhaupt irgend welche den Betrieb störende oder gefährdende Handlung.

6. Jede Überschreitung dieser Vorschriften ist strafbar, wenn eine Abmahnung durch einen Bahnangestellten ohne Erfolg geblieben ist, oder auch wenn zwar eine Abmahnung nach Umständen nicht erfolgen konnte, der Fehlbare aber nach den Verhältnissen die Unzulässigkeit seiner Handlungsweise kennen mußte.

Das Departement des Innern des Kantons Graubünden

an die

Gemeinde-Vorstände desselben.

Aus verschiedenen an uns in jüngster Zeit gelangten Berichten geht hervor, daß in einer Reihe von Gemeinden unter den Schweinen die Schweineseuche und der Rotlauf aufgetreten sind. In den meisten Fällen wurden wir von der Sache zu spät in Kenntnis gesetzt, daß es unmöglich war, genügende Desinfektion und sofortige Verscharrung der Kadaver zu veranlassen. Die Mehrzahl der Fälle wird einfach nicht zur Anzeige gebracht.

Wir laden Sie daher, unter Hinweis auf den großen Schaden, den die Viehbesitzer durch die genannten Seuchen zu erleiden haben, ein, die Einwohner Ihrer Gemeinde, sowie Sennen und Hirten dringend aufzufordern, gemäß Art. 12 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 nebst kantonalen Ausführungsbestimmungen vom 8. Juni 1888, sowie Art. 24 und 62 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 und Bundesratsbeschluß vom 15. Dezember 1892, schon bei auftauchendem Verdacht auf Schweineseuche oder Rotlauf Ihnen hievon sofort Anzeige zu machen, worauf dann Ihrerseits ebenfalls nach Vorschrift des obzit. Art. 12 des Viehseuchenpolizeigesetzes zu verfahren ist.

Eine jeweilige gründliche Desinfektion der infizierten Lokalitäten nach Anleitung der Instruktion vom 1. August 1889 erscheint um so angezeigter, als infolge der Dauerhaftigkeit des Ansteckungsstoffes beim Einstellen gesunder Schweine in einen, wenn auch vor langer Zeit verseucht gewesenen, jedoch nicht desinfizierten Stall, eine Erkrankung der letzteren unausbleiblich erfolgt. Endlich ist auch durchaus notwendig, daß die Kadaver von an Rotlauf oder Schweineseuche leidenden, auch notgeschlachteten Schweinen sofort an einen passenden Ort verscharrt und die betreffenden Stellen desinfiziert werden, damit nicht durch den Transport

nach einem event. weit entlegenen Platz die Möglichkeit einer weitern Verbreitung der Seuchen entstehe. Wenn auch der Genuß des Fleisches solcher Tiere nicht in jedem Falle der Gesundheit schadet, so muß doch davor gewarnt werden und dies auch aus dem Grunde, weil die Abfälle geeignet sind, diese Seuchen zu verbreiten.

Die Krankheiten beginnen mit mangelnder Freßlust und mit Durst, großer Hinfälligkeit und Schwäche der Tiere, namentlich im Hinterteil. Der Gang ist matt, taumelnd und schwankend. Die Schweine liegen viel, verkriechen sich unter die Streue und stehen nur schwer auf, grunzen häufig und merklich heißer, husten schwach, kurz, atmen schnell mit auffallender Bewegung der Bauchwandungen. Die kranken Tiere fiebern heftig, zittern am Körper, die Haut fühlt sich zuweilen heiß, zuweilen kühl an und ist oft, namentlich um die Ohren, am Rüssel, unter dem Halse, am Bauche und an der innern Fläche der Schenkel hochrot bis blau gefärbt. Die Tiere magern schnell ab und verenden meistens nach wenigen Tagen.

Chur, 9. Juli 1896. Departement des Innern:

F. Peterelli.

Il Dipartimento degl'Interni del Cantone dei Grigioni

alle

Sovrastanze comunali di esso.

Da parecchie relazioni a noi fatte poco fa, risulta, che in diversi Comuni si è manifestato il tifo petecchiale dei suini (risipola) come pure la pneumo-enterite infettiva degli stessi. Nella maggior parte dei casi fummo avvertiti troppo tardi dalla cosa, che fu impossibile di far eseguire per tempo una sufficiente desinfezione ed il pronto sotterramento dei cadaveri. Nel più dei casi vien tralasciata ogni denuncia. — V'invitiamo perciò, accennando al grave danno che apportano queste malattie, di ingiungere agli abitanti del Vostro Comune come pure ai casari ed ai pastori a termine dell'art. 12 della legge federale sulle misure da prendersi contro le epizoozie del 8 Febr. 1872 con disposizioni cantonali d'esecuzione del 8 Giugno 1888, come pure dell'art. 24 e 62 del Regolamento federale del 14 Ottobre 1887 e della decisione del Consiglio federale del 15 Dicembre 1892, di darvi pronto avviso già al menomo sospetto di risipola o pneumo-enterite dei suini, acchè Voi dal canto Vostro possiate procedere a norma del suddetto art. 12.

L'esatta e regolare desinfezione dei locali infetti secondo l'istruzione del 1 Agosto 1889 è tanto più necessaria, in quanto chè, in conseguenza della tenacia del virus delle dette malattie, l'introduzione di suini sani in stalle state infette anche molto tempo innanzi, epperò non desinfettate, ha per conseguenza sicura l'infezione dei nuov'introdotti. — Infine è assolutamente necessario, che i cadaveri di suini ammalati di risipola o pneumo-enterite, anche se ammazzati, vengano sotterati subito in un luogo adatto e che questo venga desinfettato scrupulosamente, affinchè non succeda una diffusione dei morbi per causa del trasporto. Benchè il cibarsi di carne di tali animali non sia in ogni caso nocivo alla salute, devesi però astenersi, tanto più, perchè con dei rimasugli si propagano facilmente le suddette malattie.

Questi morbi cominciano con mancanza d'appetito e con sete, grande sposatezza degli animali e debolezza del treno posteriore. L'andatura è barcollante. I majali giacciono molto, si nascondono nella lettiera, si alzano con fatica, tossiscono debolmente, respirano con celerità e forte movimento del ventre; il grugnito dei medesimi diventa rauco e debole. Gli annimali ammalati hanno forte febbre, tremano per tutto in corpo, la pelle è presto calda, presto fredda e diventa di spesso, specialmente intorno alle orecchie, al grugno, sotto al collo ed al ventre e nelle superficie interne delle coscie di color rosso, quasi turchino. Le bestie dimagrano celeramente e soccombono quasi sempre dopo pochi giorni.

Coira, 9 Luglio 1896. Il Dipartimento degl' Interni:

Fr. Peterelli.

Pferdezucht.

Sofern nicht Wünsche von Pferdezüchtern anher gestellt werden, daß die eidg. Zuchthengste länger in Ilanz und Landquart zu bleiben haben, werden die Thiere am 17. bezw. am 18. ds. nach Thun versandt.

Chur, 8. Juli 1896. Das Departement des Innern:

F. Peterelli.

Winterfahrtenplan der Vereinigten Schweizerbahnen.

Wir veröffentlichen nachfolgende Auszüge aus dem eingesandten Entwurf zu einem Winterfahrtenplan pro 1896/97 mit der Einladung, allfällig auf Abänderung hinzielende Wünsche bis zum 17. dies dem unterzeichneten Departement einzureichen. Der bezügliche Entwurf der Rhätischen-Bahn kann erst im nächsten Amtsblatt veröffentlicht werden, da die Direktion dieser Bahngesellschaft denselben bis heute noch nicht fertig erstellen konnte.

Chur, 8. Juli 1896. Departement des Innern:

F. Peterelli.

Chur-Sargans-St.Gallen.

Mitteleuropäische Zeit.

		Zug 114.	Zug 118.	Zug 486.	Zug 36.	Zug 126	Zug 218.	Zug 420.
Chur	ab	4 38	8 38	11 00	12 55	5 15	6 05	9 00
Zizers	„	—	8 51	11 20	1 08	5 29	6 18	9 18
Landquart	„	4 59	9 01	11 39	1 16	5 40	6 27	9 35
Maienfeld	„	—	9 09	11 53	1 24	5 48	6 34	9 46
Ragaz	„	5 11	9 18	12 08	1 31	5 54	6 41	9 54
Sargans	an	5 20	9 27	12 20	1 40	6 03	6 50	10 05
Sargans	ab	5 35	9 38	—	1 47	6 10	—	—
St. Gallen	an	8 35	12 36	—	4 20	9 07	—	—

St. Gallen-Sargans-Chur.

Mitteleuropäische Zeit.

		Zug 111.	Zug 405.	Zug 115.	Zug 123.	Zug 483.	Zug 127.
St. Gallen	ab	6 00	—	10 58	2 40	—	6 53
Sargans	an	9 15	—	1 32	5 50	—	9 55
Sargans	ab	9 27	6 35	1 40	6 03	3 40	10 13
Ragaz	„	9 39	6 53	1 53	6 15	4 10	10 26
Maienfeld	„	9 44	7 02	1 59	6 20	4 28	10 31
Landquart	„	9 55	7 22	2 11	6 32	5 10	10 43
Zizers	„	10 03	7 33	2 20	6 40	5 30	10 50
Chur	an	10 17	7 50	2 35	6 53	5 55	11 05

Chur-Sargans-Glarus-Rapperswyl-Zürich.

Mitteleuropäische Zeit.

		Zug 212.	Zug 214.	Zug 486.	Zug 216.	Zug 76.	Zug 126.	Zug 218.	Zug 420.
Chur	ab	4 38	8 38	11 00	12 55	2 35	5 15	6 05	9 00
Zizers	„	—	8 51	11 20	1 08	2 49	5 29	6 18	9 18
Landquart	„	4 59	9 01	11 39	1 16	2 59	5 40	6 27	9 35
Maienfeld	„	—	9 09	11 53	1 24	3 08	5 48	6 34	9 46
Ragaz	„	5 11	9 18	12 08	1 31	3 18	5 54	6 41	9 54
Sargans	an	5 20	9 27	12 20	1 40	3 28	6 03	6 50	10 05
Sargans	ab	5 28	9 35	—	1 50	3 36	—	6 55	—
Glarus	an	8 27	11 15	—	3 20	via Thalw.	—	8 41	—
Rapperswyl	„	7 25	11 36	—	3 46		—	8 50	—
Arth Goldau	„	11 27	3 00	—	5 42		—	—	—
Rapperswyl	ab	7 32	11 50	—	3 52	—	—	9 00	—
Zürich	an	9 05	1 16	—	5 13	5 38	—	10 33	—

Zürich = Rapperswyl = Glarus = Sargans = Chur.

Mitteleuropäische Zeit.

		Zug 405.	Zug 211.	Zug 213.	Zug 73.	Zug 483.	Zug 215.	Zug 217.
Zürich	ab	—	5 30	9 25	10 30	—	2 28	6 25
Rapperswyl	an	—	6 51	10 54	via Thalweil	—	3 52	7 56
Arth Goldau	ab	—	—	7 52		—	11 46	5 47
Rapperswyl	ab	—	6 57	11 04		—	4 02	8 04
Glarus	ab	—	7 25	11 25		—	4 30	7 28
Sargans	an	—	9 10	1 30	12 40	—	5 55	9 59
Sargans	ab	6 35	9 27	1 40	12 50	3 40	6 03	10 13
Ragaz	ab	6 53	9 39	1 53	1 02	4 10	6 15	10 26
Maienfeld	ab	7 02	9 44	1 59	1 08	4 28	6 20	10 31
Landquart	ab	7 22	9 55	2 11	1 19	5 10	6 32	10 43
Zizers	ab	7 33	10 03	2 20	1 29	5 30	6 40	10 50
Chur	an	7 50	10 17	2 35	1 45	5 55	6 53	11 05

Heimatschein-Entkräftungen.

Die Heimatscheine lautend auf

1. Barbara Caprez von Trins, ausgestellt in Trins, den 13. Mai 1891, unter Nr. 470,
2. Kunigunda Derungs von Neukirch, ausgestellt in Neukirch, den 24. Mai 1891, unter Nr. 61;

sind verloren gegangen und werden hinfort als ungültig und erloschen erklärt.

Chur, 6. Juli 1896. Das Justiz- und Polizeidepartement:

J. Schmid.

Anzeige des Erziehungsdepartementes betreffend den nächsten Kurs an der Kantonsschule (1896—1897).

I. Beginn des Kurses.

Der Kurs an der Kantonsschule pro 1896—1897 wird am Montag, den 14. September 1896, eröffnet.

Neueintretende Schüler haben sich am Donnerstag, den 10. September, morgens 7 Uhr, im Kantonsschulgebäude, mit Schreibmaterial versehen, zur Aufnahmsprüfung einzufinden und sind von ihren Eltern oder einem Beauftragten der Schule zu übergeben. Sie haben ein Schulzeugnis und einen Altersausweis, Nichtbündner auch einen Heimatschein vorzulegen.

Die bisherigen Schüler haben sich am Montag, den 14. September, morgens 8 Uhr, im Schulgebäude einzufinden; solche jedoch, welche eine Nachprüfung bestehen müssen, haben gleichzeitig mit den Neueintretenden zu erscheinen.

Schüler, welche nicht zur bezeichneten Zeit in die Schule eintreten, werden nicht mehr aufgenommen, es sei denn, daß sie durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten sind, sich rechtzeitig einzufinden, worüber sie sich bei der Rektoratskommission auszuweisen haben.

II. Verpflichtungen der Schüler.

Das Schulgeld, welches für das ganze Jahr zum Voraus zu bezahlen ist, beträgt Fr. 34. — für Schweizer und Fr. 80. — für Ausländer. Das Bibliothekgeld beträgt für alle Schüler gleichmäßig Fr. 1. —.

Jeder eintretende Schüler ist gehalten, das Tuch zu einer Uniform (d. h. Rock und Hose) von der Tuchkasse der Kantonsschule zu beziehen. Uniformen aus anderem Tuch werden nicht als reglementarisch angesehen.

III. Alter der Schüler.

Zum Eintritt in die I. Klasse müssen die Schüler das 13., zum Eintritt in eine

höhere Klasse je ein weiteres Altersjahr erfüllt haben oder bis Ende Dezember 1896 erfüllen.

IV. Vorkenntnisse für die Aufnahme in die I. Klasse.

1. Im Deutschen:

a) Deutsche Abteilung: Richtiges und geläufiges Lesen einer Erzählung oder eines erzählenden Gedichtes; richtige Wiedergabe oder Umschreibung des Gelesenen. Abfassung leichter Erzählungen und Beschreibungen als Aufsätze. Kenntnis der Formenlehre, des erweiterten einfachen und des zusammengezogenen Satzes.

b) Romanische Abteilung (Knaben romanischer und italienischer Zunge): Ordentliches und richtiges Lesen einer leichtern Erzählung; möglichst richtige Wiedergabe des Gelesenen. Annähernd richtige Abfassung leichter Erzählungen und Beschreibungen als Aufsätze. Kenntnis der Formenlehre und des einfachen Satzes.

2. In der Geschichte: Kenntnis der bedeutenderen Begebenheiten der Schweizergeschichte bis zum Abschluß der XIII-örtigen Eidgenossenschaft.

3. In der Geographie: Kenntnis des Kantons Graubünden und der XIII alten Kantone.

4. In der Naturgeschichte: Kenntnis der wichtigern Wirbeltiere und hiesigen Kulturpflanzen. Befähigung, eine einfache Beschreibung eines bekannten Tieres oder einer bekannten Pflanze abzufassen.

5. Im Rechnen: Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen; Fertigkeit im Rechnen mit gemeinen- und Dezimalbrüchen, sowie im Auflösen einschlägiger angewandter Aufgaben; Kenntnis des metrischen Maaß- und Gewichtssystems; Drei- und Vielsatzrechnungen (Gewinn- und Verlustrechnungen, Zinsrechnungen), Berechnung der Flächen des Quadrats, des Rechtecks und des Dreiecks.

6. Im Italienischen (für Italienischgeborne): Richtiges und geläufiges Lesen einer Erzählung oder eines erzählenden Gedichtes; richtige Wiedergabe oder Umschreibung des Gelesenen. Abfassung leichter Erzählungen und Beschreibungen als Aufsätze. Kenntnis der Formenlehre, des erweiterten einfachen und des zusammengezogenen Satzes.

V. Vorkenntnisse für die Aufnahme in die II. Klasse.

1. Im Deutschen:

a) Deutsche Abteilung: Sicheres und gewandtes Lesen eines längeren Prosastückes oder eines leichteren Gedichtes; zusammenhängende und richtige Wiedergabe des Gelesenen. Abfassung längerer Erzählungen und Beschreibungen als Aufsätze. Kenntnis des zusammengesetzten Satzes.

b) Romanische Abteilung (Knaben romanischer und italienischer Zunge): Sicheres Lesen eines längern Prosastückes oder eines leichteren Gedichtes; formell und sachlich richtige Wiedergabe des Gelesenen. Abfassung längerer Erzählungen und Beschreibungen als Aufsätze. Kenntnis der Formenlehre, des erweiterten einfachen und des zusammengezogenen Satzes.

2. In der Fremdsprache

a) Latein: Ordentliche Fertigkeit im Lesen und im Übersetzen leichter Übungssätze ins Lateinische; Sicherheit in der Formenlehre (Kühners Elementargrammatik I.—III. Kurs); Kenntnis der notwendigsten Sätze der Syntax (Rektion der gewöhnlichen Zeitwörter — Anwendung der Bindewörter ut, ne quum — Accusativus cum Infinitivo — Ablativus absolutus).

b) Italienisch oder Französisch für Realschüler deutscher oder romanischer Zunge: Ordentliche Fertigkeit im Lesen, in der Uebertragung eines einfachen Textes ins Deutsche und leichter deutscher Sätze ins Italienische oder Französische. Kenntnis des Wichtigsten aus der Formenlehre.

3. In der Geschichte: Kenntnis der bedeutenderen Begebenheiten der Schweizergeschichte bis zum Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft.

4. In der Geographie: Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der Schweiz. Übersicht über die wichtigsten Länder Europas.

5. In der Naturgeschichte: Ordentliche Kenntnis der Wirbeltiere und hiesigen Kulturpflanzen. Kenntnis der Organe des tierischen Körpers und des Baues der Pflanze im Allgemeinen. Genaue Beschreibung eines bekannten Tieres oder einer bekannten Pflanze.

6. In der Naturlehre: Kenntnis der einfachsten physikalischen und chemischen Experimente.

7. Im Rechnen: Klare Auffassung der gemeinen- und Dezimalbrüche; Teilbarkeit der Zahlen; Berechnen zusammengesetzter Zahlenausdrücke; die Drei- und Vielsatzrechnung und deren Anwendung auf die Rechnungsfälle des bürgerlichen Lebens.

8. In der Geometrie: Kenntnis des Würfels, des Prismas und der Pyramide, nebst einschlägigen Rechnungen.

9. Im Italienischen (für Italienischgeborne): Richtiges und geläufiges Lesen einer Erzählung oder eines erzählenden Gedichtes; richtige Wiedergabe oder Umschreibung des Gelesenen. Abfassung leichter Erzählungen und Beschreibungen als Aufsätze. Kenntnis der Formenlehre und der Hauptsätze der Syntax.

VI. Vorkenntnisse für die Aufnahme in die III. Klasse.

1. Im Deutschen: Sicheres, gewandtes und ausdrucksvolles Lesen schwieriger Stücke in Prosa und Poesie; zusammenhängende, formell und sachlich richtige Wiedergabe des Gelesenen. Abfassung schwierigerer Erzählungen, Schilderungen und leichter Abhandlungen als Aufsätze. Beherrschung der Syntax.

2. In der Fremdsprache:

a) Latein: Sicheres Lesen und einige Uebung in der Uebersetzung eines zusammenhängenden Lesestoffes. Vollständige Sicherheit in der Formenlehre. Kenntnis der Syntax (Kühners Elementargrammatik IV. und V. Kurs).

b) Italienisch oder Französisch (für Realschüler deutscher oder romanischer Zunge): Gewandtes Lesen eines Textes; Fertigkeit im Übersetzen eines leichten Textes aus dem Deutschen ins Italienische oder Französische Befähigung, eine leichte schriftliche Arbeit (Erzählung oder Beschreibung) abzufassen. Kenntnis der Formenlehre und des Wichtigsten aus der Syntax.

3. In der Geschichte: Kenntnis der Schweizergeschichte bis auf die Gegenwart.

4. In der Geographie: Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie Europa's und der hauptsächlichsten außereuropäischen Länder, sowie der Elemente der mathematischen Geographie.

5. In der Naturgeschichte: Kenntnis der wichtigeren Tiere und Pflanzen, der Lehre vom Bau des menschlichen Körpers und der Pflanzenmorphologie.

6. In der Naturlehre: Kenntnis der einfachsten physikalischen und chemischen Experimente.

7. Im Rechnen: Kenntnis der abgekürzten Rechnungsarten, der Proportionslehre und der Anwendung geometrischer Proportionen auf die einfache und zusammengesetzte Drei- und Vielsatzrechnung (Prozent-, Zins-, Teilungs-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung), sowie der einfachen Buchführung.

8. In der Geometrie: Kenntnis der geometrischen Formenlehre nebst einschlägigen Rechnungen.

9. Im Italienischen (für Italienischgeborne): Sicheres, gewandtes und ausdrucksvolles Lesen schwieriger Stücke in Prosa und Poesie, zusammenhängende, formell und sachlich richtige Wiedergabe des Gelesenen. Abfassung schwierigerer Erzählungen, Schilderungen und leichter Abhandlungen als Aufsätze. Beherrschung der Syntax.

10. Aspiranten für das Lehrerseminar haben auch im Handzeichnen, im Turnen und im Gesang eine Prüfung abzulegen.

VII. Stipendien für die Zöglinge des Lehrerseminars.

An neu eintretende Zöglinge des Seminars (III.—V. Klasse), sowie an Schüler der II. Klasse, welche später das Seminar besuchen wollen, können im Ganzen 20 Stipendien vergeben werden. Die Stipendiaten erhalten jährlich

Fr. 170. —, freie Wohnung oder eine Wohnungsentschädigung von Fr. 30. —, und unentgeltlichen Unterricht.

Bewerber um ein Stipendium haben vom Vorstand einer Gemeinde des Kantons einen Bürgschein für Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen beizubringen. Gedruckte Bürgscheinformulare sind von der Kanzlei des Erziehungsdepartementes zu beziehen.

Außer den ordentlichen Stipendien werden ausnahmsweise Gratuitenstellen bewilligt.

VIII. Allgemeine Stipendien und Unterstützungen.

Unbemittelte Schüler, welche vermöge ihrer guten Aufführung von der Lehrerkonferenz empfohlen werden, können besondere Unterstützung erhalten:

a) durch Erlaß des Schulgeldes;
b) durch Verabreichung von Stipendien aus dem vom Großen Rate bewilligten Kredit und dem Ertrag der zu diesem Zwecke dienenden Stiftungen.

IX. Staatliche Konvikte und Privatlogis.

In das obere Konvikt werden 60, in das untere 47 Schüler aufgenommen. Dieselben bezahlen ein wöchentliches Kostgeld von Fr. 8. 50 Cts., außerdem für Wohnung Fr. 30. — und für Besorgung der Wäsche Fr. 20. —. Während des Jahres wird der Austritt aus dem Konvikt nicht gestattet.

Die in die Konvikte eintretenden Schüler haben mitzubringen: 6 Tag- und 3 Nachthemden, 8 Paar Strümpfe für Winter und Sommer, 12 Taschentücher, 2 Paar Schuhe. Sämtliche Wäsche ist mit Namenszügen und Nummern zu bezeichnen.

Diejenigen Schüler, welche Stipendien beziehen, haben in der Regel, soweit Platz vorhanden ist, im Konvikt Kost und Wohnung zu nehmen.

Für alle Schüler bedarf die Wahl des Kost- und Wohnortes der Genehmigung der Rektoratskommission. Es darf vor derselben kein definitiv giltiger Vertrag abgeschlossen werden.

X. Anmeldungstermine.

Alle diejenigen, welche mit dem neuen Kurs in die Kantonsschule einzutreten wünschen, sind aufgefordert, sich auf der Kanzlei des Erziehungsdepartementes bis zum 15. August p. v. schriftlich anzumelden und dabei anzugeben:

a) für welche Klasse sie die Prüfung machen wollen;
b) in welche Abteilung (Progymnasium, Realschule, Gymnasium, technische Schule, Handelsschule oder Seminar) sie eintreten wollen;
c) welche Fremdsprachen (Latein, Italienisch oder Französisch) sie zu beginnen resp. fortzusetzen wünschen.
d) ob sie in das Konvikt aufgenommen zu werden wünschen.

Chur, 8. Juli 1896.

Das Erziehungsdepartement:
A. Vital.

Rufe.

Contratto di Vitalizio.

Il Tribunale del Circolo di Brusio ha dato la sua eventuale approvazione ad un contratto di vitalizio tra il vitaliziato *Torri Michele* fu Carlo ed il vitaliziario Torri Carlo fu Antonio, ambedue di Brusio.

Eventuali eccezioni contro questo contratto come pure altre eventuali pretese verso il vitaliziato sono da insinuarsi al sottosegnato Ufficio entro otto settimane, sotto comminatoria delle conseguenze di legge in caso di ommissione.

Brusio, 4 Luglio 1896.

Pel Tribunale del Circolo di Brusio:
Isidoro Bongulielmi, Presidente.

Kleinrätliche Bewilligung: 10. Juli 1896.

Bevogtigungs- und Rechnungsruf.

Infolge Delegation der heimatlichen Vormundschaftsbehörde Jenaz hat die unterfertigte Behörde die minderjährige Tochter Anna Maria Metz de Florian durch deren Vater Florian Metz, Landwirt Dahier, bevogtet.

Behufs Bereinigung des ihr durch Erbschaft ihrer Großmutter Adelheid Hegnauer geb. Michel von Igis zufallenden Vermögens wird über diesen Nachlaß die vormundschaftliche Liquidation verfügt und werden demnach sämtliche Gläubiger, unter Androhung der gesetzlichen Rechtsnachteile im Unterlassungsfalle, andurch aufgefordert, ihre Rechnunge i innert der peremtorischen Notfrist von 8 Wochen dem obbezeichneten Vogte schriftlich und belegt einzureichen.

Chur, den 8. Juli 1896. Für die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur,
Der Aktuar: Danuser-Haltiner.

Kleinrätliche Bewilligung: 10. Juli 1896.

Nach Maßgabe des § 105, Ziffer 3 (Neue Fassung) des Civilgesetzbuches ist der unbekannt abwesende Domenic Pirani von Ponte-Campovasto durch Herrn Ammann Joh. Lony-Pirani in Ponte verbeiständet worden.

Ponte-Campovasto, 6. Juli 1896. Für die Vormundschaftsbehörde des Kreises Oberengadin,
Der Präsident: R. Schroepfer.

Die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur verfügt:

1. Der minderjährige Sohn Eugen de Bäckermeister Nuesch sel. wird durch dessen Mutter, Frau Lina Nuesch geb. Vogt, bevogtet.
2. Herr J. Moosberger-Ragaz wird zum Vogte für Hans Engi, Schmid, ernannt.

Chur, den 8. Juli 1896. Für obige Behörde,
Der Aktuar: V. Danuser-Haltiner.

Ergänzung zum Stählungsruf im Kantons-Amtsblatt Nr. 24, Seite 265: . . . Ehefrau des Luzius Pfister de **Joh. Lorenz** in Waltensburg.

Seth, den 1. Juli 1896. **Sim. Arpagaus.**

Konkurseröffnung.

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge ꝛc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursamte einzugeben.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachtheil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Ruis.

Gemeinschuldner:
Christian Casanova Obersaxen (Hof Egga)
Datum der Konkurseröffnung: 4. Juli 1896.
Erste Gläubigerversammlung: 25. Juli 1896, um 10 Uhr Vormittags in der Wirtschaft Georg Henni Obersaxen (Maierhof).
Eingabefrist: 11. August 1896.

Waltensburg, 8. Juli 1896. Konkursamt Ruis:
Alex. Corai, Stellvertreter.

Zahlungsbefehl.

Gemeinschuldner: Carl Moser, Masseur, zuletzt in Davos, jetzt unbekannten Aufenthaltes.
Gläubiger: Maier, Lendi & Cie., Weinhandlung Chur.
Forderungssumme: Fr. 86. 85
Forderungsurkunden: Die erteilten Fakturas vom 23. Juni 94, 12. Dezember 94 und 30. Juli 95 nebst Zinsen und Einzugsmandatspesen.

Der Schuldner wird aufgefordert, binnen **dreißig** Tagen nach Veröffentlichung dieses Zahlungsbefehls die Gläubiger für obige Forderung samt Betreibungskosten zu befriedigen.

Im weiteren wird er auf Art. 74 des Betreibungsgesetzes aufmerksam gemacht. Die im zit. Art. festgesetzte Frist wird aber auf **zwanzig** Tage verlängert.

St. Peter, 7. Juli 1896. Betreibungsamt Schanfigg:
Rudolf Marty.

Zahlungsbefehl
für die Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes.

Schuldner: **Margreth Göldi,** unbekannten Aufenthalts.
Gläubiger: Frau Reg.-Rat Walser-Janett, vertreten durch Herrn Adv. Ed. Walser.
Forderung: Fr. 85. —
Forderungsurkunde nebst Datum oder Grund der Forderung: Rückständiger Mietzins.
Pfandgegenstand: Eine Nähmaschine.

Der Schuldner wird hiemit aufgefordert, binnen **einem Monat** nach Zustellung dieses Zahlungsbefehls den Gläubiger für obige Forderung samt Betreibungskosten (im bisher erlaufenen Betrage von Fr. —. 80 und Publikationsspesen) zu befriedigen.

Will der Betriebene die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er innerhalb **zehn** Tagen nach Zustellung dieses Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Amte mündlich oder schriftlich dies zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben).

Sollte der Schuldner weder diesem Zahlungsbefehl nachkommen, noch Rechtsvorschlag erheben, so wird auf Verlangen des Gläubigers der Pfandgegenstand versteigert werden.

Chur, den 6. Juli 1896. Betreibungsamt Chur:
B. Danuser-Haltiner.

Erste Grundpfandversteigerung.

Freitag den 14. August a. c., Nachmittags 2 Uhr, werden im Rathause in Trimmis folgende Grundstücke des **Christian Eggenberger,** Müller in Trimmis, öffentlich versteigert:

1. Baumgarten an Maß 862 alte Klafter,
2. Ein Stück magerer Wiesboden, Maß 154 alte Klafter,
3. Haus und Stallung, Mühle mit drei Mahlgängen, Cirkelsäge, Dreschmaschine und Mosterei,
4. Wohnhaus bei der obern Mühle,
5. Ein Stück Wald.

Sämtliche Grundstücke sind in Trimmis gelegen.

Die bezüglichen Steigerungsbedingungen sind vom 20. Juli a. c. beim unterzeichneten Amte zur Einsicht aufgelegt.

Die Pfandgläubiger und alle übrigen Beteiligten sind anmit aufgefordert, binnen 20 Tagen a dato ihre Ansprüche und Forderungen an genannten Liegenschaften — so namentlich für Zins und Kosten — dem gefertigten Amte einzugeben.

Nichtangemeldete sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung insoweit ausgeschlossen, als ihre Rechte nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind.

Untervaz, 7. Juli 1896. Für das Betreibungsamt V Dörfer:
Krättli.

Zweite Grundpfandversteigerung.

Samstag, den 8. August p. v., Vormittags 9 Uhr, findet im Gasthause Filli in **Zernetz** die zweite Versteigerung der im Kantonsamtsblatt Nr. 19 a. c. angeführten dem **Peter** de Peter **Serrardi** gehörenden Liegenschaften statt.

Die Gantbedingungen können beim Unterfertigten eingesehen werden.

Ardetz, 7. Juli 1896. Betreibungsamt Obtasna:
P. G. Regi.

AVIS.

L'aucziun publicada e fixada el felg Official Nr. 25 sin ils 18 d. q. cun la casa etc. de Meister **Jos. Ant. Huonder** a Muster (Raveras;) vegn bucca tenida giu.

Muster ils 7 de Juli 1896. Per Gl'Uffeci de Stumadira e Conquors:
Jos. Ant. Monn, Supleant.

Privat-Anzeigen.

Verbot!

Alles Fahren oder Reiten durch das Dorf Truns schneller als im Schritt ist bei Buße verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit Fr. 2 – 5 gebußt.

Truns, 1. Juli 1896.

Der Vorstand.

Verbot!

Das Beerenlesen in den neuen Waldkulturen hiesiger Gemeinde in der Egga und Caträtscha ist strengstens verboten.

Küblis, 7. Juli 1896.

(Ch 759 Ch) **Der Vorstand.**

Avis.

Bis zum 15. Sept. a. c. ist das Fahren und Reiten durch die Dörfer Sils-Maria und Sils-Baselgia, schneller als im Schritt bei einer Buße von Fr. 3. — untersagt.

Sils i/Engadin, 2. Juli 1896.

Der Vorstand.

Vertreter

LA CONFIANCE, vollständiges Ellewaarengeschäft, sucht eine geeignete Person, Herr oder Dame, in **Splügen** wohnend, die sich mit dem commissionsweisen Verkauf auf Muster ihrer Waaren, für diesen Ort nur, befassen wollte.

Gefl. Offerten beliebe man direkt an **„La Confiance“** in **Locle** zu richten. (H 1966 C)

Da Nachahmungen existieren verlange man ausdrücklich den

Casseller Hafer-Cacao

und beachte die Schutzmarke: **„Bienenkorb“.**

nur in Schachteln à 27 Würfel à Fr. 1. 50.

In den Apotheken **Heuss, Lohr** und **Thiel,** ferner bei **Th. Domenig, Otto Hürsch, P. Kienzle-Nadig, A. Zuan,** sowie im **Consumverein.**

A. G. vormals **F. Jelmoli** Fabrik-Dépôt **Zürich**

Schwarze Damenstoffe rein W. von **90 Cts.** pr. Mtr an bis **Fr. 8.50,** Grenadines v. Fr. 2.25 p. m. **Muster** an jedermann **franko,** auch von **farbigen Damenstoffen, Herrenstoffen, Leinen-** und **Baumwollwaren, Waschstoffen, Bettdecken** ꝛc.

Kantons-Amtsblatt.

Den Tit. Abonnenten wird mitgeteilt, daß nächstens der Abonnementsbetrag per Nachnahme erhoben wird und bitte um prompte Einlösung.

Jährlich Fr. 3. 50 Halbjährlich Fr. 1. 90.

Der Betrag kann bis zur Absendung der Nachnahme in baar oder in Briefmarken eingesandt werden.

Die Expedition des Kantons-Amtsblattes.

Achtung!

Durch Massen-Einkäufe bin ich in der Lage, folgende **31 Artikel** in frischer, regulärer Ware zum Ausnahmspreis von

nur Fr. 5. 50

verkaufen zu können.

1 massiven, schweren **Schöpflöffel,**
6 elegante **Suppenlöffel** aus echtem Britania-Metall, nie schwarz werdend, der ganze Griff mit feinen Blumenpressungen versehen,
6 dazu passende **Gabeln,** auch in Britania-Metall und mit Blumenpressungen,
6 ebensolche **Kaffee-** oder **Theelöffel** aus gleichem Metall und mit gleicher Verzierung,
6 solide **Tischmesser** mit guter, durchgehender Klinge und starkem Heft,
6 schöne **Dessertmesser** mit weißem Beinheft.

Alle **31 Stück** nur **Fr. 5. 50.** Umtausch gestattet. Versandt per Nachnahme.

(N3006Z)

Volks-Bazar Zürich III.

Peter Bauer

Verwaltungs- und Rechtsbureau in *Chur*
Gütliche und rechtliche Incassi u. Akkomodements. Konsultationen, Gutachten, Fertigung von Rechtsschriften und sonstigen Eingaben an Behörden, insbesondere i. Schuldbetreibungs- und Konkursgebiet; Vertretung in Teilungen, Konkursen und andern Liquidationen; Vergleiche, Vermögensverwaltungen; Comptabilitätsexpertisen, Vermittlung von Kapital-Anlagen, Associations-, Kauf-, Mieth- und Pachtverträgen.

Mieth-Verträge
Rechnungsformulare
Eisenbahnfrachtbriefe

sind stets vorrätig in der

Buchdruckerei
Jos. Casanova, Chur.



J. M. Buchli

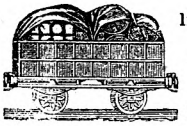
Nähmaschinen und Bettwaaren-Handlung
in **Chur**

Alleinverkauf der

Triplex-Nähmaschine

Wagen u. Gepäckdecken

wasserdichte



liefert zu billigsten Preisen.

And. Lochmeier
Chur.

Muster stehen zu Diensten.



DANUSER & Cie CHUR

Delikatessen-Handlung
Liqueur- und Sirup-Fabrik

Lager von ausländischen Liqueren, Weinen, Spirituosen, Conserven, Süd-Früchten, KolonialWaren. En gros und en détail.

Geschäftsadressbuch Chur

zu beziehen durch die Buchhandlung von

1 Fr. Stehli & Keel, Chur.

Werke, Brochuren, Statuten,
Gesangbücher,
Reglemente, Jahresberichte,
Tabellen jeder Art
Zirkulare, Preiscourants,
Fakturen, Rechnungen,
Programme,
Wein- und Speise-Karten,
Memorandum,

Couverts- und Postpapier
mit Firmadruck,
Verlobungs- und Geburts-Anzeigen,
Trauer-Zirkulare,
Kondolenz-Karten,
Adress-, Visit- u. Einladungs-Karten,
Gratulationskarten.

Buchdruckerei Jos. Casanova

Regierungsplatz **Chur** Regierungsplatz

Schuldscheine,
Schuld- und Pfandbriefe,
Sennereitabellen,
Aufenthalts- u. Niederlassungs-Bewilligungen,
Register f. Hausirbewilligungen
Miethvertragsformulare,
Obligationen und Leitscheine,
Frachtbriefe.

Vorladungen,
Empfangscheinformulare,
Plakate,
Formulare für Betreibungs-Begehren,

Poesias romonschas
von
Prof. Alphons Tuor.

Sennerei-Tabellen können bezogen werden bei
Jos. Casanova, Chur.

Druck und Expedition von Jos. Casanova (vorm. Gebr. Casanova) am Regierungsplatz Chur.